



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Rechtsfragen

Das Erbrecht des Reiches. Der Bayerische Kurier spricht sich gegen den Regierungsentwurf über das Erbrecht des Staates aus. Er verweist auf ein Beispiel, das er selbst als etwas undelikat bezeichnet. Das Vermögen des kranken Königs Otto von Bayern fiel bei seinem Ableben in Gemäßheit der Vorlage an das Deutsche Reich und das Königreich Bayern, weil seine nächsten Verwandten im Verhältnis von Geschwisterkindern zu ihm stünden; das wäre aber eine himmelstreichende Ungerechtigkeit. Der Ansicht kann man schwerlich beistimmen. Es ist doch mindestens fraglich, ob es nicht ebensosehr fürstlicher Gesinnung entspräche, wie den Reichs- und Staatsinteressen, wenn das Vermögen eines Landesherrn, der ohne nahe Angehörige mit dem Tode abgeht, seinem Lande und dem Reiche anheimfiele. Übrigens ist das Beispiel auch vom Rechtsstandpunkt unglücklich gewählt. Denn nach Art. 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die landesherrlichen Familien überhaupt nur Anwendung, soweit nicht Vorschriften der Hausverfassungen abweichende Bestimmungen enthalten. Damit ist der Eintritt des Falles ausgeschlossen, dem der Bayerische Kurier glaubt vorbeugen zu müssen.

Ganz anders hat sich das führende Organ der Zentrums-Partei zu der Frage des Reichserbrechts ausgesprochen. Die Kölnische Volkszeitung behandelt den Gegenstand unter dem 10. Februar 1908 ebenso eingehend wie sachlich und kommt in gründlicher Untersuchung zu dem Ergebnis, daß in dem ethischen Bewußtsein der heutigen Generation das Erbrecht der entfernten Seitenverwandten keine ausreichende Stütze mehr findet. Das Volk

habe kein Verständnis dafür, wie ein Erbe, der beim Tode seiner Verwandten lacht, mit dessen Nachlaß beschenkt werden soll. „Der Gedanke: mein Erbe ist das Vaterland, mag unter den heutigen Verhältnissen vielfach etwas Erhebenderes haben, als der Gedanke: mein Erbe wird ein entfernter Verwandter sein, den ich gar nicht kenne, der mir ganz gleichgültig ist, der sich nie um mich gekümmert hat, oder von dem ich vielleicht sogar schlecht behandelt worden bin.“

So äußert sich ein hervorragendes Mitglied des Zentrums. B.

Bildungswesen

Zur Berechtigungsfrage. Das ist wohl sicher, nirgends ist das Berechtigungswesen — manche sprechen sogar von Berechtigungs-unwesen — soweit ausgebildet, wie bei uns. Macht sich ja sogar im Privatleben sein Einfluß geltend. Da gibt es Stammtische und Vergnügungsvereine, in denen nur Akademiker als Mitglieder aufgenommen werden. Im studentischen Korporationswesen spielt das Maturitätsprinzip eine große Rolle. Ob in gewissen Kreisen das „Einjährigenprinzip“ dieselbe Bedeutung hat, ist mir nicht bekannt. Verwundern würde es mich nicht. Derartige Erscheinungen rechtfertigt man ja für gewöhnlich damit, daß das durch die gleichartige Erziehung bedingte gleichartige Bildungsniveau von vornherein eine größere Harmonie der betreffenden Gruppe wahrscheinlich mache. Dies mag richtig sein bei jungen, in der Entwicklung begriffenen Individuen, bei erwachsenen Personen, die den führenden Gesellschaftsschichten angehören wollen, haben derartige Prinzipie stets den etwas fatalen Beigeschmack der Kleinlichkeit, des Fehlens größerer leitender Gesichtspunkte. Im Grunde genommen liegt aber die letzte

Ursache derartiger Erscheinungen in einer ungeunden Überschätzung des Berechtigungswezens, die jeden, der nicht irgendwie behördlich abgestempelt ist, mag er auch sonst noch so Tüchtiges leisten und einen noch so hohen allgemeinen Bildungsgrad erreicht haben, mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet. Sicherlich kann der Staat zur Erzielung eines tüchtigen Beamtenmaterials des Berechtigungswezens nicht entbehren, und auch alle außerstaatlichen Berufsgenossenschaften tun gut, wenn sie Wert auf eine gute Schulbildung ihrer Anwärter legen, die ja bei der nunmehr gegebenen Entwicklung unseres höheren Schulwesens in irgendeinem Berechtigungscheine zum Ausdruck kommt. Ungeund aber ist eine jede Überspannung des Berechtigungswezens, wie sie sich leider in staatlichen, wie in freien Berufskreisen immer mehr breit macht und schwere soziale Schäden nach sich zieht. Während man vor einem halben Jahrhundert noch mit einer gewissen Hochachtung von einem jungen Manne sagte: „Er hat's Einjährige“, so sagt man heute in denselben Kreisen mit fast derselben Nichtachtung: „Er hat ja nur das Einjährige.“ Eine historische Übersicht der Anforderungen, die bei Aufnahme eines Anwärters an dessen Vorbildung gestellt werden, zeigt allerdings eine stetige, in einzelnen Berufen beängstigende Zunahme nach oben, ja es gibt Berufe, für die vor einigen Jahrzehnten noch die Vorbildung einer guten Volksschule genügte, die heute aber Primareise bzw. Abiturientenexamen verlangen. Ob die immerhin zugegebenen höheren Anforderungen, die die Neuzeit an diese Berufe stellt, ein derartig rapides Steigen der den Anwärtern zu stellenden Aufnahmebedingungen immer rechtfertigen? Ob hierbei nicht vielleicht eine allzu große Überschätzung der eigenen Arbeit und Leistungsfähigkeit und die damit zusammenhängende Unterschätzung der Arbeitskraft der heranwachsenden Generation die innere Triebfeder sind? Wie oft mag auch nur das rein äußerliche Motiv „den Stand zu heben“ daran schuld sein! Sicherlich kann mancher Posten, der früher und eventuell heute noch voll und ganz von einem Manne mit guter Volksschulbildung ausgefüllt wird, dessen Neubefetzung aber heute einen

Anwärter mit mindestens Einjährigenzeugnis verlangt, auch jetzt noch von einem tüchtigen Manne ohne den „Berechtigungschein“ ausgefüllt werden, und die Arbeit mancher Beamtenklasse, die heute Primareise bzw. Abiturium von ihren Anwärtern verlangt, würde sicherlich ebensogut von tüchtigen Realschulabiturienten geleistet werden können, ja vielleicht manchmal sogar besser, da jeder Kenner der Verhältnisse weiß, daß die sogenannte Primareise oft weniger Wert hat, als die gute Absolvierung einer Realschule.

Daselbe Bild, wie beim Staate, zeigt sich auch in den freien Berufskreisen. Denn diese nehmen sich oft das Vorgehen des Staates mehr, als man denkt, zum Vorbild. Eine kleine, wahre Geschichte beleuchtet das.

Es war noch zur Zeit, als bei uns in Sachsen Realgymnasialabiturienten nur dann Jura studieren konnten, wenn die Abgangszensur in Latein gut (mindestens 2b) war; da kommt einer meiner Realschulabiturienten zu mir mit der Bitte, ihn doch vor der Prüfung noch einmal in Physik dran zu nehmen. Auf meine erstaunte Frage hin erklärt er mir, er wolle Drogist werden und der in Aussicht genommene Lehrherr habe die Bedingung gestellt, in Physik und Chemie müsse das Abgangszeugnis mindestens die Zensur 2b aufweisen. Man sieht, wie leicht das Beispiel des Staates Schule macht!

Darum kann eine Besserung in dieser ungeunden Überspannung der Anwärteranforderungen nur vom Staate ausgehen, Kommunen und Private werden sicher bald dem gegebenen Beispiel folgen. Denn es liegt im ureigensten Interesse der Allgemeinheit, daß dort, wo dieses Vortwärtstreiben nicht in einer durch die Entwicklung bedingten Steigerung der zu stellenden Anforderungen begründet ist, sondern in Standesinteressen und ähnlichen für die Allgemeinheit unwesentlichen Motiven seine Wurzel hat, vom Staate ein Niegel vorgeschoben wird. Die Lasten, die die Volksschule von Jahr zu Jahr in steigendem Maße der Allgemeinheit auferlegt, wollen nicht recht mit einer solchen systematischen Entwertung der Volksschule harmonisieren. Die Volksschullehrer selbst müßten energisch gegen eine solche Mindereinschätzung ihrer Arbeit Front machen. Man mache nur einmal

den Versuch, die mittleren Beamtenstellen auch für tüchtige Volksschüler zu öffnen, ich glaube schlechte Erfahrungen wird man kaum machen.*) Man kann ja die definitive Einstellung von einer Prüfung abhängig machen, die etwa kurz vor Eintritt ins Militär anzulegen wäre. Vielleicht hält man mir entgegen, daß manche mittlere Beamtenkarrieren, wie z. B. bei der Post, im Kommunaldienst usw. Anwärtern mit Volksschulvorbildung offen stünden. Allerdings, solange aber Anwärter mit Einjährigzeugnis, mag dieses auch auf noch so schwachen Füßen stehen, unbedingt vor denen mit gutem Volksschulzeugnis den Vorrang haben, ist eine solche Öffnung der mittleren Beamtenkarriere für die Volksschule illusorisch. In gleicher Weise sollte bei möglichst allen Beamtenkarrieren, die heute Primareise oder Abitur verlangen, ein gutes Einjährigzeugnis genügen, u./z. das Zeugnis einer Realschule, die ihren Abiturienten eine abgeschlossene, auf das praktische Leben zugeschnittene Allgemeinbildung zu geben versucht, während das Gymnasium bei seinen ganz anderen Bildungszielen den abgehenden Untersekundanern eine vollständig abgeschlossene Bildung übermittelt, die man fast als wertlos bezeichnen möchte, da ja die für das Gymnasium so überaus bedeutungsvollen Oberklassen fehlen. Für alle Beamtenkategorien schließlich, die unbedingt an einer Vorbildung ihrer Anwärter auf einer neunklassigen höheren Schule festhalten zu müssen glauben, ohne für ihre weitere Ausbildung ein akademisches Studium zu verlangen, scheint mir die Oberrealschule die am besten geeignete Anstalt zu sein. Die Gymnasialvorbildung bleibt nach meiner Ansicht immer bis zum gewissen Grade unabgeschlossen, wenn sie nicht durch ein akademisches Studium ihre Krönung findet.

Dr. J. Quandt in Pirna

Geschichte

Vom zweiten Napoleon. Läßt man die Tatsachen allein zum Wort, so sieht es einem

*) Z. B. bei der Post besteht die sogenannte Sekretärprüfung ein verhältnismäßig großer Prozentsatz von Assistenten mit nur Volksschulvorbildung.

unziemlichen Scherz der Weltgeschichte gleich, daß sie den vom Roi de Rome zum Prinzen von Parma und endlich zum Herzog von Reichstadt umdefretierten Astyanax seines Hauses, der schon im 21. Lebensjahre hinschied, als „Napoleon den Zweiten“ führt. Steht „der Sohn des Mannes“ doch nicht einmal mit seinem tragischen Schicksal isoliert da. Als 1822 der Sohn Walter Scotts Berlin besuchte, schrieb Heinrich Heine: „Dieser junge Mensch, ein englischer Husarenoffizier, wird sehr gefeiert und genießt hier den Ruhm seines Vaters. Wo sind die Söhne Schillers?“ Ganz recht; aber ohne jene Notiz wäre in Deutschland auch das Dasein von Sprossen Sir Walter Scotts längst wieder unbekannt. Napoleons einziges Kind wuchs kränkelnd und gedrückt in einer vornehmen Haft auf, von Furcht und Scham seiner Hüter mehr als gut bewacht, draußen aber von den Parteigängern des Vaters mit dessen Ruhm beschwert, verehrt und begehrt. Weil die Person des Jünglings ein Symbol ausmachte, schlossen Freund und Feind mit höchst menschlicher Unklarheit auf dieses armen Prinzen individuelle Bedeutung. Wie das soeben in zweiter Auflage erschienene Lebensbild „Der Herzog von Reichstadt“ von Eduard von Wertheimer (Stuttgart, Cotta; Preis br. 9 M.) zu erwägen gibt, würde Napoleon der Erste wahrscheinlich selber in mehrfacher Hinsicht ein Glaslo Kaiserlicher Erzieherkunst herbeigeführt haben. Dem Eroberer ging nichts schnell genug. Als im Spätsommer 1815 der erbeutete Erbe seiner Ansprüche zu Wien österreichischen Mentoren unterstellt wurde, zeigte sich, daß man dem viereinhalbjährigen Knaben nicht nur dreizehn Lafontainesche Fabeln und mehrere Reden aus Racine, sondern sogar grammatische Regeln und Elementarsätze der Geographie sowie aus der Geschichte eingetrichtert hatte. „Dieses naturwidrige Vorgehen hatte die böse Folge, daß der Prinz einen Ekel vor allem Lernen bekam und es nun sehr schwer ward, ihn dauernd für irgend einen Gegenstand zu interessieren.“ Also — zog man Ärzte und Pädagogen heran, um das von Vater und Mutter so früh getrennte Kind erst zu kräftigen und dann für die großelterliche Familie zu erwärmen? Professor von Wertheimer erzählt uns sehr ausführlich und begründungsreich,

was wirklich geschah, nämlich eine der kleinen Schlauchheiten des auch hierbei maßgebenden Fürsten Metternich. Der Prinz empfing ohne weiteres eine übergoldete Militärwaisen-erziehung, von deren innerlicher Unüberlegtheit wir einen Begriff erhalten, wenn im Jahre 1818 der diensttuende Präzeptor mit Hauptmannsrank noch nicht auf die Frage des Bögling's eingerichtet ist, wo sein Vater jetzt weile. An dieser Stelle äußert sich der Autor scheinbar freiwillig über die groben Mängel des Systems; er tut das auch sonst, wo es nicht anders geht und nicht allzuviel ausmacht. Aber das Buch kann trotz solcher Vorbeugungsmittel die Eigenschaft einer behutsam angelegten Schutzschrift nicht verhehlen. In diesem Falle handelte es sich einfach genug darum, eine Kindesseele zu gewinnen und dann einen Charakter zu formen. Statt dessen zwang man den Knaben zu einer weitgehenden Heuchelei und verbitterte ihn, der gewiß ohnehin störrisch veranlagt war, so heftig, daß er manchmal in völlige Obstruktion verfiel. Der ganze Erfolg dieser bis ins 20. Jahr des Prinzen andauernden „Erziehung“ bestand in der formalen Verdeutschung seines Sprachdenkens. Und zum Schluß strafte sich das Kollegium selber Lügen, indem es, natürlich auf Veranlassung des Kaisers Franz, den Marschall Marmont vorübergehend aufnehmen mußte, damit dieser alte Waffengefährte Napoleons dem Sohn von des Vaters Leben und Taten berichte. Auch das ist, obwohl ein Dementi des bisherigen Totschweigens, nur eine Komödie gewesen; hätte Moreau noch gelebt, würde man ihn statt des abtrünnigen Marmont berufen haben. Wertheimers Buch, hier schon einsilbig, behandelt dann die letzten Lebensjahre des Herzogs von Reichstadt in unbefriedigender Kürze. Wie bekannt, ist dem Wiener Hofe vorgeworfen worden, er habe den frühen Tod seines politischen Pfandobjekts (am 22. Juli 1832) verschuldet, sei es durch Gift oder durch Verstrickung in Ausschweifungen. Der fleißige Archivforscher wehrt beide Lesarten ab; die Giftlegende mit Glück, die andere mit Kopfschütteln. Der Prinz sei eher den Anstrengungen des Dienstes und zuletzt einer irrigen Diagnose erlegen, aber: „es ist interessant, daß man in Wien eigentlich erst nach dem Tode des Herzogs zum

Bewußtsein von dessen Bedeutung gelangte.“ — Ein Schlußkapitel, „Charakteristik“ überschrieben, nimmt dann wider berechtigtes Erwarten eine von der bis dahin durchgeführten Stellungnahme stark abweichende Haltung an. Es ist eine Art gemäßigter Apothese, dabei aber nur eine Konzession an die „Niglon“-Mythe. Der verkümmerte zweite Napoleon wuchs versorgt auf, und daran allein müssen überflüssige Parallelen scheitern. Sodann beachtet die Forschung noch immer nicht den Umstand, daß in der Familie Bonaparte vielmehr die sozusagen behagliche Strömung, vom Vater Carlo ausgehend, obherrscht. Der Kaiser war schon bei Lebzeiten oft genug enttäuscht, daß seine Brüder von ganz anderem Schlage gewesen sind. C. N.

Schöne Literatur

Dichtungen und Dichter. Essays und Studien von Otto Pniower. 1912. S. Fischer, Verlag, Berlin. 373 S. 8°. Geheftet M. 5.—, gebunden M. 6.—.

Der als feinsinniger Interpret und gründlicher Forscher rühmlichst bekannte Direktor des Märkischen Museums zu Berlin bietet seine verstreuten Aufsätze gesammelt dem interessierten Leserkreise dar. Ich habe bereits früher einmal hier auf den Wert solcher Sammlungen hingewiesen, und durch Pniowers Gabe finde ich meine Worte von neuem bestätigt. Besonders seine wertvollen Beiträge zur Kleist-Forschung, über die Quellen in „Michael Kohlhaas“ und zum „Prinzen von Homburg“ und deren Verarbeitung durch die Phantasie des Dichters, waren bisher nur dem günstigen Gelehrtenkreise bekannt, verdienen es aber, um ihrer vorbildlichen Methode willen auch weiteren Kreisen zugänglich zu werden und dadurch die viel verbreitete Ansicht von der trodenen und nutzlosen Philologie zu widerlegen. Die ersten Studien befassen sich mit Goethe und sind zum Teil als Einleitungen zu den verschiedenen Bänden der bekannten Pantheon-Ausgaben bereits gedruckt worden; doch hat sie der Verfasser mit Rücksicht auf die neue Literatur von neuem durchgesehen und manche Verbesserungen angebracht; rühmend hervorheben möchte ich die Einführung in den „Tasso“ und den gedankenvollen Essay über Goethes Religion, der in Heft 26 und 27 des

Jahrgangs 1911 der Grenzboten erschienen ist. Der kürzlich in der Neuen Rundschau veröffentlichte Artikel über „Wilhelm Meisters theatrale Sendung“, der seine wissenschaftliche Fundierung für einen Teil jetzt im „Euphorion“, Band 19, Seite 124 bis 135 erfahren hat, gibt eine schöne Einführung in die Probleme, die durch die glückliche Auffindung des lange verloren geglaubten Manuskriptes für die Wissenschaft entstanden sind, und bietet eine fruchtbare Idee in der Formulierung der Frage, wie wohl die „Theatrale Sendung“ von Goethe fortgesetzt werden sollte, im starken Gegensatz zu Eugen Wolffs abstrusen Gedanken in dieser Hypothese. E. Th. A. Hoffmanns Berlinische Erzählungen werden zusammengestellt und kundig besprochen, Gottfried Kellers Aufenthalt in der Reichshauptstadt wird auf seine Wirkung für des Dichters Entwicklung geprüft. Mit Theodor Fontane beschäftigen sich vier Aufsätze, und hier war Priorer der gegebene Mann, aus der reichsten Kenntnis dieses seltenen Menschen heraus ein liebevolles Charakterbild zu entwerfen. Das zum Teil autobiographische Gedicht „Fritz Kaskuf“ wird auf seine Quelle, eine Novelle der Helene Böhlau, hin untersucht, und hierbei gelangt der Verfasser zu feinsinnigen Ergebnissen für die Entstehung und Verarbeitung eines Motivs in der dichterischen Phantasie. Die Schlußessays sind Besprechungen Hauptmannscher Dramen, aus denen ich die über den „Roten Hahn“ hervorheben möchte, das als „märktisches“ Drama voll gewürdigt wird.

Dr. Wolfgang Stämmler in Hannover.

Tagesfragen

Schundfilm und Filmzensur. Das gerade vor zwei Jahren geprägte Wort „Schundfilm“ hat sich inzwischen die Welt erobert, soweit die deutsche Zunge klingt: es begegnet uns überall, wo man in deutschen Landen die schweren Schäden beleuchtet, welche die heute üblichen kinematographischen Vorführungen für Jung und Alt in gesundheitlicher und moralischer Beziehung mit sich bringen, in pädagogischen Zeitschriften, in der Tagespresse, in den kinematographischen Fachzeitschriften, ja selbst in den Ministerialverordnungen und den Begründungen der Geset-

entwürfe, auch in Österreich und in der Schweiz hat man sich allgemein gewöhnt, als Merkwort für die schlimmsten Schäden, welche die Auswüchse der Kinematographie mit sich bringen, das Wort „Schundfilm“ zu gebrauchen: der beste Beweis dafür, daß das Wort einen überall vorhandenen Mangel treffend kennzeichnet. Und in der Tat wüßten wir nicht, durch welches Wort es besser zum Ausdruck kommen könnte, daß die Schundfilme ein genaues Seitenstück zu der Schundliteratur darstellen.

Wie freilich der Begriff der Schundliteratur ein fließender ist, welcher der Erfassung durch feste Merkmale ein für allemal zu spotten scheint, so ist es auch außerordentlich schwer, wenn nicht geradezu unmöglich, eine allseitig befriedigende Begriffsbestimmung des Schundfilms zu geben.

Von großer Bedeutung ist schon die Frage, ob man bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Kategorie von Filmen als Schundfilm bezeichnet werden müssen, nur den ethischen Maßstab für anwendbar hält oder ob man auch ästhetische Gesichtspunkte glaubt heranziehen zu dürfen. Darüber freilich sind wir alle einig, daß es außerordentlich wünschenswert wäre, wenn die lediglich ästhetischen Schundfilme auch verschwinden würden, da sie allen Bestrebungen, die Kunst unter das Volk zu tragen, Hohn sprechen. Zweifelhaft ist nur, ob man den Kampf gegen die ästhetischen Schundfilme der Aufklärung durch Schule, Elternhaus, Presse, Volksbildungsvereine usw. überlassen soll oder ob es angebracht ist, auch zur Bekämpfung der ästhetischen Schundfilme sich der staatlichen Machtmittel zu bedienen. Daß nach geltendem Recht die Polizei im allgemeinen nicht die Aufgabe hat, ästhetische Interessen zu berücksichtigen, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Es erscheint aber nicht einmal wünschenswert, durch eine Gesetzesänderung der Polizei gegenüber den Schundfilmen eine derartig erweiterte Machtbefugnis zu geben, da die Gefahren, die von den ästhetischen Schundfilmen drohen, immerhin nicht derartig sind, daß sie eine solche ausnahmsweise Machtbefugnis rechtfertigen, ja die Polizeibehörden wünschen sogar selbst nicht, daß ihnen eine solche Aufgabe anvertraut wird.

Aber auch vom ethischen Standpunkte aus ist die Entscheidung, ob ein bestimmter Film zur Kategorie der Schundfilme zu rechnen ist, keineswegs immer einfach. Wie verschiedene Urteile der Verwaltungsgerichte in Preußen, Sachsen und Baden gezeigt haben, kann man über ein und denselben Film sehr wohl verschiedener Meinung sein.

Gewiß wird man bei der Beurteilung, ob ein Film als Schundfilm zu bezeichnen ist, in erster Linie auf das Publikum Rücksicht nehmen müssen, welchem er vorgeführt werden soll. Da nun die Kinotheater erfahrungsgemäß von den unteren Volksschichten besucht zu werden pflegen, welche im allgemeinen Suggestionen leichter zugänglich sind, ist es selbstverständlich, daß bei der Filmzensur ein strengerer Maßstab anzulegen ist als bei der Theaterzensur. Dies muß auch deswegen geschehen, weil das oft ausgleichende Wort bei dem „Kinodrama“ fehlt und die Suggestion der die Wirklichkeit täuschend nachahmenden, Handlung auf Handlung häufenden „dramatischen“ Szenen des Kinos weit stärker wirken muß, als die von Theaterstücken möglicherweise ausgehenden suggestiven Anreize.

Ebenso selbstverständlich aber sollte sein, daß ein Unterschied gemacht werden müßte zwischen Filmen, welche auch vor Kindern vorgeführt werden sollen und solchen, welche nur Erwachsenen gezeigt werden sollen. In Preußen, Schweden, Österreich und, soweit wir sehen, auch sonst überall, hat man diesen handgreiflichen Unterschied auch berücksichtigt; nur Bayern stellt an die Zensur für Erwachsene die gleichen Anforderungen wie an die Kinderzensur.

Überraschend mag es manchem auf den ersten Blick erscheinen, daß unter Umständen selbst zweifellos belehrende Filme zu Verböten für Jugendliche oder gar für Erwachsene Anlaß geben können. Und doch folgt dies aus der Relativität des Begriffes „Schundfilm“, die wir soeben auseinandergelegt haben. Wir denken da z. B. an einen Film, welcher einen Kampf zwischen der Larve eines Wasserläufers und einer Kaulquappe zeigte, der nicht nur auf Kinder, sondern auch sogar auf Frauen abstoßend wirkte und

der unjüngeren Erachtens durchaus mit Recht von dem Berliner Polizeipräsidium zur Vorführung vor Kindern nicht freigegeben worden ist. Ein anderes Beispiel bietet ein Film, der verschiedene an und für sich vielleicht höchst lehrreiche Operationen des Pariser Chirurgen Dr. Doyen zeigte. Vor einem Forum von Ärzten mag der Film zu Beantwortungen nicht den geringsten Anlaß geben; wenn er aber, wie dies tatsächlich vorgekommen ist, auf Jahrmärkten vorgeführt wird, so muß er abstoßend, gesundheitschädlich und verrohend wirken.

Hiermit hängt es auch zusammen, daß ein Film an einem bestimmten Ort oder zu dieser bestimmten Zeit als ein Schundfilm bezeichnet werden muß, zu anderer Zeit oder an anderem Orte völlig harmlos sein kann. So ist die politische Empfindlichkeit beispielsweise in den polnischen Gebieten des Ostens, den dänischen des Nordens und im Westen von Elsaß-Lothringen natürlich stärker entwickelt als im Herzen Deutschlands; religiös anstößig sein wird ein Film sicherlich weit eher in strenggläubigen Gebieten auf dem Lande als in den Großstädten. Und ein Film, der beispielsweise ein harmloses Motiv aus einem Streit zum Gegenstand hat, vermag die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung außerordentlich zu stören, wenn er in einer Stadt vorgeführt wird, in welcher gerade ein Streit die Gemüter hüben und drüben heftig erregt.

Aus dieser Relativität des Begriffes Schundfilm einerseits, aus der großen Suggestivkraft der Schundfilme andererseits ergeben sich von selbst die Forderungen, welche man an eine zweckmäßig funktionierende Filmzensur zu stellen hat.

Ästhetische Interessen hat der Zensor nicht zu berücksichtigen, die moralischen und gesundheitlichen Gefahren der Schundfilme hat er aber mit aller Energie, wenn auch tunlichst unter Schonung der Interessen der Gewerbetreibenden zu bekämpfen. Da die Relativität der Schundfilme einen weiten Blick erforderlich macht, um sich in einem gegebenen Fall darüber schlüssig zu werden, ob ein bestimmter Film zu verbieten ist oder nicht, darf die Zensur nur von gebildeten höheren Polizeibeamten ausgeübt werden, wie dies in Berlin geschieht, nicht dagegen, wie es in Sachsen

beispielsweise vielfach üblich ist, durch Polizeiergeanten. Nur dann aber kann die Ausübung der Zensur durch derartige geeignete Persönlichkeiten — möglichst unter Hinzuziehung von Sachverständigen mit beratender Stimme — ermöglicht werden, wenn die Zensur zentralisiert wird, wenigstens für jeden Bundesstaat, am besten aber für das Reich. Da der Schundfilm kein ein für allemal feststehender Begriff ist und beispielsweise ein und dasselbe Verbrechen je nach der Art der Inszenierung und der Einflechtung in die Handlung zu einem Verbot des Films Anlaß geben oder zu Beanstandungen nicht führen kann, wird man dem Zensor nicht zu enge Schranken setzen, sondern seinem freien Ermessen einen gewissen Spielraum gewähren müssen. Alle örtlichen Besonderheiten wird der Zensor nicht berücksichtigen können und auch nicht berücksichtigen dürfen; als Gegengewicht dagegen wird man aber den Ortspolizeibehörden die Befugnis vorbehalten müssen, einen Film, welcher von der Zensurzentrale genehmigt worden ist, nachträglich zu verbieten, wenn gewisse örtliche Besonderheiten dies rechtfertigen.

Daß an die Kinderzensur höhere Anforderungen zu stellen sind als an die Zensur der nur zur Vorführung vor Erwachsenen bestimmten Filme, haben wir schon oben erwähnt. Bezüglich der für Erwachsene bestimmten Filme wird man die Anforderungen nicht gar zu sehr erhöhen dürfen, wenn man nicht Splitterrichterei treiben will, welche dem Ansehen der Zensurbehörde nur Schaden und leicht zu einer weit über das Ziel hinauschießenden Reaktion Anlaß geben würde.

Zum Schluß sei es uns gestattet, mit wenigen Worten noch darauf einzugehen, wie sich der kürzlich veröffentlichte sehr interessante württembergische Entwurf eines Gesetzes betreffend öffentliche Lichtspielvorstellungen zu diesen Anforderungen verhält.

Der Entwurf will die Zensur in Stuttgart zentralisieren und sie höheren Polizeibeamten unter Beratung von Sachverständigen aus den Kreisen der Lehrer, Ärzte, Redakteure usw. anvertrauen. Zwischen allgemein und nur für Erwachsene genehmigten Filmen soll unterschieden und den Ortspolizeibehörden die Befugnis zur Nachzensur beim Vorliegen beson-

Werkstätten Bernard Stadler Paderborn

Zusammenarbeiten von Kaufmann, Künstler und Handwerker; im neuzeitlichen Geiste durch Max Heidrich entworfene Zimmereinrichtungen; gediegen, bequem, in sich schön durch die Wirkung des Holzes und die feinsüßlich abgewogenen guten Verhältnisse der Formen. Einzelerstellung

von durchdachter Zweckmäßigkeit und Sachlichkeit, in verständnisvollem Eingehen auf besondere Wünsche. Besonders preiswert:

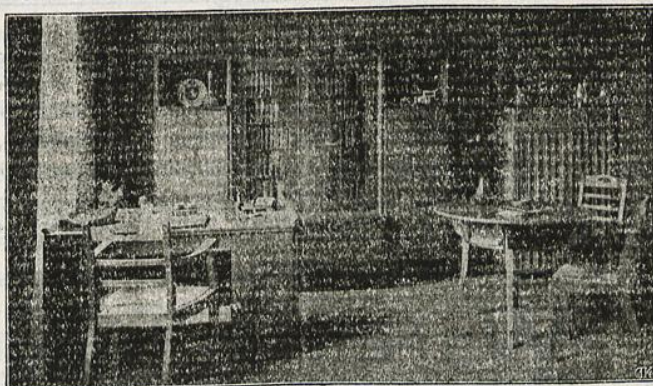
Bürgermöbel

Vollständige Zimmer für etwa 300 bis 1000 Mark. Teppiche, Bezug-Stoffe, Beleuchtungskörper, ausserlesenes kunstgewerbliches Kleingerät

Lieferung frei in die Wohnung.

Preisbuch T 3 mit 170 Abbildungen Preis 1 Mark

Berlin W.30 · Bremen · Düsseldorf · Hamburg · Leipzig
Traunsteinerstr. 6 Georgstr. 64 Gleichstr. 6 Mönchebergstr. 11 i. h. Aug. Polich



derer örtlicher Verhältnisse eingeräumt werden. Soweit wird man den Entwurf als geradezu musterhafte Lösung der Filmzensurfrage bezeichnen können. Es ist auch durchaus zu billigen, daß er dem Zensor einen gewissen Spielraum für sein Ermessen gibt; es heißt aber doch zu strenge Anforderungen an die Zensur für Erwachsene stellen, wenn er bestimmt, daß ein Film zu verbieten ist, „wenn seine öffentliche Vorführung vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, geeignet wäre, die Gesundheit oder Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öffentliche Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwirkung auf sie auszuüben.“ Wie uns aus eigener

Anschauung bekannt ist, vermag der schwedische Zensor in Stockholm, der seit anderthalb Jahren alle Filme prüft, die irgendwo in Schweden vorgeführt werden sollen, alle wirklichen Schundfilme fernzuhalten, trotzdem ihm das schwedische Gesetz eine so allumfassende Machtbefugnis nicht verleiht, wie sie der württembergische Entwurf vorsieht. Der Entwurf scheint uns daher in bester Meinung über das Ziel hinauszuschießen. Wird hier, wie zu erwarten ist, die erforderliche Einschränkung vorgenommen, so wollen wir uns dieses im ganzen vortrefflichen Kinogefetzes freuen und es zum Muster für das hoffentlich nicht mehr lange ausbleibende preussische und das über kurz oder lang auch folgende deutsche Kinogefetz nehmen!

Dr. Albert Hellwig in Berlin-Friedenau

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.
Verantwortlich: der Herausgeber George Kleinow in Berlin-Schöneberg. — Manuskriptsendungen und Briefe werden behufs schneller Erledigung möglichst Dienstags und Mittwochs erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Berlin-Friedenau, Hedwigstr. 1a.

Fernsprecher der Schriftleitung: Amt Umland 3630, des Verlags: Amt Lützow 6510.

Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dessauer Straße 36/37.

Pädagogium

Zwischen Wasser u. Wald äusserst gesund gelegen. —
Bereitet für alle Schulklassen, das Einjährigen-,
Primaner-, Abiturienten-Examen vor. Auch Damen-
Vorbereitung. — Kleine Klassen. Gründlicher, indi-
vidueller, eklektischer Unterricht. Darum schnelles
Erreichen des Zieles. — Strenge Aufsicht. — Gute
Pension. — Körperpflege unter ärztlicher Leitung.

Waren in Mecklb. am Müritzsee.